



Monitoring Report Nr. 80 Strafverfahren gegen Onesphore R.

113. Verhandlungstag/ 26. November 2013

Leitung: Prof. Dr. Christoph Safferling, Ass. Jur. Florian Hansen
Koordination: Jennifer Bastert, Johanna Grzywotz, Valérie Kornemann, Tobias Römer, Katrin Wagener

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Während diesem kurzen und einzigem Verhandlungstages dieser Woche verlas der Senat mehrere Dokumente, darunter vor allem Beschlüsse, in denen er Beweisanträge der Verteidigung ablehnte.

II. Materielle rechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Verlesung einer E-Mail des BKA-Beamten Z26

Der Senat verlas eine E-Mail des BKA-Beamten Z26 mit dem Betreff „Strafverfahren gegen O.R. am OLG in Frankfurt am Main“, in der es um die Reisekostenabrechnung von drei Zeugen ging.

Im Weiteren ging es in der E-Mail um die bei den Aussagen verwendeten Kopfhörer. Kein Zeuge habe sich je über diese beschwert, mit Ausnahme einer Zeugin. Z26 habe den Verdacht, dass dies in Vorwand gewesen sei, sich der Befragung durch Abbruch derselben zu entziehen.

2. Verlesung einer vor dem ICTR getätigten Zeugenaussage

Der Zeuge hatte vor dem ICTR im Verfahren gegen Gatete ausgesagt. Nun wurde seine Einlassung verlesen. Die Aussage bezog sich insbesondere auf die Tätigkeiten von Gatete nach dem Absturz der Präsidentenmaschine im April 1994. Der Zeuge habe auch das Massaker in Kiziguro beobachtet. Der Zeuge sei dann bis 1997 als Flüchtling in *Tansania* gewesen. Bei seiner Rückkehr nach *Ruanda* sei er verhaftet worden. Er sei in dem Jahr seiner Vernehmung freigelassen worden, nachdem er ein Geständnis über seine Beteiligung am Genozid abgelegt hatte.

3. Beschluss des Senats über die Beiziehung von Akten des ICTR gegen Gatete

Der Senat gab bekannt, dass der Antrag der Verteidigung vom 23.8.2011¹, alle Akten des ICTR im Verfahren gegen *Gatete* beizuziehen, insoweit abgelehnt werde, als man diesem nicht bereits gefolgt sei.

Der Senat habe bezüglich der Übersendung von Akten aus dem Verfahren gegen *Gatete* korrespondiert. In der Folge seien zwei Datenträger mit öffentlichen Protokollen der Vernehmungen mehrerer Zeugen übersandt worden. Bezüglich bestimmter Zeugen seien Informationen zu der Person der Zeugen und Akten der nichtöffentlichen Vernehmungen übersandt worden, dazu sog. „supporting material“.

Mit E-Mail vom 21.5.2012 seien dem Senat ferner zwölf .pdf-Dateien und drei Word-Dateien mit den Aussagen weiterer Zeugen übersandt worden.

Am 14.6.2012 habe der Senat die zuständige Berufungskammer des ICTR angeschrieben mit dem Hinweis, dass er sämtliche Materialien aus dem Verfahren gegen *Gatete* benötige. Insbesondere habe der Senat um die Übersendung der „witness statements“ bestimmter Zeugen gebeten. Des Weiteren habe der Senat zu dem von *Rain von Wistinghausen* gestellten Antrag auf Änderung des Zeugenschutzes genommen und gegenüber dem ICTR erklärt, dass die Verteidigerin dazu autorisiert gewesen sei, und ihn gebeten, dem Antrag zu entsprechen sowie die entsprechenden Akten zu übersenden.

Im Folgenden seien vom ICTR weitere Datenträger übersandt worden.

Sämtliche übersandten Dokumente seien sofort zu den Akten genommen worden, die Verteidigung habe die Gelegenheit erhalten, diese einzusehen und elektronische Kopien erhalten.

¹ Vgl. Monitoring Report Nr. 21 vom 36. Verhandlungstag. Abrufbar unter: <http://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/monitoring-prozessbeobachtung-marburg-frankfurt-olg-onesphore-r/berichte-reports-monitoring-olg-frankfurt-onesphore-r-2011/monitoringreport-rwabukombe-21-final.pdf>.

Einige der Akten seien am 14./15.8.2012 verlesen worden.

Ferner sei die Verlesung einer weiteren beantragten Aussage während des heutigen Verhandlungstages erfolgt.

Somit sei der Senat den Anträgen der Verteidigung vom 4.9.2012² und 13.11.2012³ nachgekommen.

§ 244 II StPO gebiete keine weiteren Bemühungen des Senats. Nach Auffassung des Senats spreche bislang nichts dafür, dass *O.R.* in anderen Aussagen des ICTR erwähnt wurde.

Letztlich sei es auch nicht sinnvoll, alle Akten aus dem Verfahren gegen *Gatete* beizuziehen, weil der Tatkomplex *Kiziguro* nur einen der insgesamt zehn der Anklagepunkte gegen *Gatete* darstelle. Es gebe keine Hinweise, dass sich in den Akten über die anderen Anklagepunkte Informationen über *O.R.* fänden.

4. Beschluss über einen weiteren Antrag der Verteidigung

Ferner lehnte der Senat den Antrag der Verteidigung ab, der sich inhaltlich mit dem Urteil gegen *Gatete* beschäftigte. Die Verteidigung habe Fußnote 217 des Urteils dahin verstanden, dass bei dem Verfahren gegen *Gatete* Gacaca-Unterlagen von der Verteidigung eingeführt worden seien. Dies sei falsch. Die Fußnote beziehe sich auf Rn. 201 des Urteils. Die entsprechende Zeugenaussage enthalte keine Angaben zu *Kiziguro*. Nur, weil bezüglich eines anderen Tatkomplexes Gacaca-Unterlagen eingeführt worden seien, könne daraus nicht geschlossen werden, dass auch für den Komplex *Kiziguro* eingeführt worden seien.

5. Beschluss über eine Gegenvorstellung

Der Senat verkündete den Beschluss, dass die Anträge der Verteidigung vom 5.7.2013 und 27.8.2013 verworfen würden. Dabei könne dahinstehen, ob der Antrag zulässig sei, er sei jedenfalls unbegründet. Dem Erscheinen der Zeugen stünden „andere nicht zu beseitigende Hindernisse“ i.S.d. § 251 II Nr. 1 Var. 3 StPO entgegen, da sich die deutsche Botschaft und das Auswärtige Amt geweigert hätten, die nötigen Visa zu erteilen.

Der Senat habe alles unternommen, die Zeugen zu vernehmen. Zwar hätten die Zeugen versichert, nach *Ruanda* zurückzukehren. Auch hätten sie Familie dort. Allerdings habe die deutsche Botschaft die Visa nicht mit der Begründung verweigert, dass die Zeugen Antrag auf Asyl stellen könnten. Vielmehr stünden sie einem Zeugen nahe, der verschwunden sei. Daher werde davon ausgegangen, dass die auch Versicherungen der Zeugen nicht glaubhaft seien. Bei nunmehr erfolgten Bekundungen der Zeugen handele es sich *nicht* um neue Tatsachen, die der Deutschen Botschaft und dem Auswärtigen Amt bei Ergehen der Entscheidung noch nicht bekannt gewesen seien.

6. Beschluss des Senats, ein Video nicht in Augenschein zu nehmen

Der Senat lehnte den Antrag der Verteidigung vom 30.4.2013, einen Film⁴ in Augenschein zu nehmen, ab. Dieser sei gem. § 244 III Var. 3 StPO völlig ungeeignet. Dies sei der Fall, wenn das Gericht ohne jede Rücksicht auf das bisher gewonnene Beweisergebnis sagen kann, „dass sich mit diesem Beweismittel das im Beweisantrag in Aussicht gestellte Ergebnis nach sicherer Lebenserfahrung nicht wird erzielen lassen“.⁵ An dieses Erfordernis seien zwar strenge Anforderungen zu stellen. Mit dem Video könne aber nicht bewiesen werden, dass der ruandische Staat und eine namentlich genannte NGO Einfluss auf Zeugen nehme.

Ferner sei die Inaugenscheinnahme gem. § 244 V 1 StPO nicht erforderlich. Sie könne keine neuen Erkenntnisse bringen.

7. Hinweis des Senats bezüglich der Vernehmung *Gatetes*

Der Senat wies während der Verhandlung darauf hin, dass man *Gatete* wohl nicht als Zeuge vernehmen werde.

² Vgl. Monitoring Report Nr. 50 vom 80. Verhandlungstag, abrufbar unter: <http://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/monitoring-prozessbeobachtung-marburg-frankfurt-olg-onesphore-r/berichte-reports-monitoring-olg-frankfurt-onesphore-r-2011/monitoringreport-rwabukombe-21-final.pdf>.

³ Vgl. Monitoring Report Nr. 86 vom 86. Verhandlungstag, abrufbar unter: <http://www.uni-marburg.de/icwc/monitoring/monitoring-prozessbeobachtung-marburg-frankfurt-olg-onesphore-r/berichte-reports-monitoring-olg-frankfurt-onesphore-r-2012/monitoringreport-rwabukombe-56.pdf>.

⁴ Der Titel des Films, lautete in deutscher Übersetzung etwa „Das ruandische Regime drängt zu falschen Zeugenaussagen“

⁵ Vgl. hierzu die Rechtsprechung, etwa BGH, Urt. vom 27.05.09, 1 StR 218/09.

Dem persönlichen Erscheinen Gatetes stehe die Weigerung des Bundesamtes für Justiz entgegen, ein Visum auszustellen. Die Remonstrations des Senats gegen diese Entscheidung sei zurückgewiesen worden, eine neuerliche Remonstrations, nunmehr an das Bundesministerium der Justiz, beabsichtige der Senat nicht.

Auch eine audiovisuelle Videovernehmung komme nicht in Betracht: *Gatete* habe über seine Verteidigerin *Marie-Pierre Poulain* mitteilen lassen, dass er keine Angaben machen werde. Ihm stehe auch ein umfassendes Aussageverweigerungsrecht gem. § 55 StPO zu. An der bisher geäußerten Auffassung halte der Senat nun nicht mehr fest. § 55 StPO gestehe ein Aussageverweigerungsrecht zu, wenn ein Zeuge Aussagen machen müsste, die einen Anfangsverdacht begründen oder einen bestehenden bestärken können. Dies sei zwar nicht möglich, wenn ein rechtskräftiges Urteil bestehe, da Strafklageverbrauch eingetreten sei oder ggf. Verjährung eingetreten sei. Es sei aber nicht auszuschließen, dass zu einer Tat noch weitere verfolgbare Straftaten kämen und so liege der Fall hier. *Gatete* müsse in seiner Befragung Angaben dazu machen, wann er bei der Kirche in *Kiziguro* gewesen sei. Dabei würde seine Anwesenheit von Zeugen bestätigt. Hierbei laufe *Gatete* Gefahr, sich anderer Taten verdächtig zu machen. Zwar sei das Urteil gegen ihn rechtskräftig. Die unter den Punkten II 2a und 2c der Anklageschrift vom Generalbundesanwalt in diesem Verfahren genannten Komplexe fielen aber nicht darunter und könnten womöglich auf nicht verjährte und nicht abgeurteilte Straftaten *Gatetes* weisen. Da *Gatete* Angaben zu seiner faktischen Machtposition in *Murambi* machen müsste, könne er sich unter anderem verdächtig machen, die Tötung von Flüchtlingen in *Rakirenga* verursacht zu haben, weil er vermeintlich zu der Erstellung von Listen aufgefordert habe. Des Weiteren sei er auch in *Kibungo* erschienen, wo es später zu einem Angriff auf das Ekonomat gekommen sei.

8. Beiordnung und Stellungnahme des Nebenklagevertreters

Der Nebenklagevertreter RA *Carsten Gericke*, Hamburg, der auf dessen Antrag hin für die Dauer der Abwesenheit RA *Magsam* den Nebenklägern als Nebenklagevertreter beigeordnet wurde gab eine Erklärung zur Erklärung der Verteidigung vom 28.10.2013, damals verlesen durch RA *Dr. Kirsch*, ab.

Die von der Verteidigung behaupteten Tatsachen seien i.S.d. § 244 III 2 Var. 3 StPO ohne Bedeutung.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Der Vorsitzende Richter blieb weitgehend im Hintergrund und äußerte sich an diesem Verhandlungstag nur wenige Male. Der größte Teil der Verhandlung bestand in Verlesungen, die dem Berichterstatter Richter *Dr. Koller* zufielen.

2. Öffentlichkeit

Neben den vier Monitoren waren fünf Besucher Anwesend, darunter eine sich Notizen machende Dame und ein Herr, der nach etwa einer halben Stunde den Zuschauerraum verließ.

3. Verhandlungsbeginn/ -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
26.11.2013	113	10:09		11:12	1h 03min
Insgesamt:	113				309h 43min

Milad Ahmadi, Nicolai Bülte, Lucia Speh, Leonard Wolckenhaar